

VERMITTLUNGSVERTRAG

zum Programm
„Freie Fahrt mit den Allgäuer Hörnerbahnen“
Sommer 2024

zwischen

Gastgeber:

Name der Betriebstätte: _____

Rechtsform:

(bei gewerblichen
Betrieben)

Geschäftsführer:

(bei gewerblichen
Betrieben)

Eigentümer/
Inhaber:

(Bei Privatvermietern)

Betriebsnummer: _____

Rechnungsanschrift: _____

Melder ohne Terminal

Melder mit Terminal

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

und den

Allgäuer Hörnerbahnen (nachstehend „die Bergbahnen“)

Hörnerbahn GmbH & Co KG
Pers. Haftende Gesellschafterin:
Hörnerbahn Verwaltungs-GmbH
Vertreten durch:
Geschäftsführer Dipl.Ing. Wilfried Tüchler und
Geschäftsführer Martin Fahr
Hörnerstraße 12-16
87538 Bolsterlang
USt-ID Nr.: DE 128514971

Bergbahnen Ofterschwang-Gunzesried GmbH & Co. KG
Pers. Haftende Gesellschafterin:
Bergbahnen Ofterschwang-Gunzesried Verwaltung GmbH
Vertreten durch:
Geschäftsführer Thomas Dusch
Panoramaweg 7
87527 Ofterschwang
USt-ID Nr.: DE 182758151

I. Gastgeberdaten

1. Mit Vertragsabschluss (**siehe Vertragsbedingungen III.**) verpflichtet sich der Gastgeber zur Abnahme und Bezahlung des Sommer-Saisonkarten-Angebots für die Bergbahnen im nachfolgend bezeichneten Umfang und für die nachfolgend bezeichneten Unterkünfte (Zimmertypen).
2. Der **Einkaufspreis pro Karte** liegt bei **229,00 € brutto pro Bett**. Eine **Ermäßigung der Preise bei einem Vertragsabschluss / Eintritt des Gastgebers in das Programm nach Saisonbeginn ist grundsätzlich ausgeschlossen**.
3. Der Gastgeber erkennt mit Vertragsabschluss die Vertragsbedingungen unter III. als Vertragsinhalt an.

Anzahl	Zimmertyp	Karten Ausgabe	Brutto à 229,00 €
	Einzelzimmer	1 Stück	
	Doppelzimmer	2 Stück	
	Ferienwohnung Belegung bis 2 Personen	2 Stück	
	Ferienwohnung Belegung bis 4 Personen	3 Stück	
	Ferienwohnung Belegung über 4 Personen	4 Stück	
	Ferienhaus nach Anzahl der Betten		
	Hotel – pro Bett	_____Stück	

II. Zahlung

1. Die **Bezahlung der Karten** erfolgt in zwei gleichen Monatsraten, die zum **15. Mai 2024 und am 15. Juli 2024** zahlungsfällig sind und entsprechend dem SEPA-Lastschrift-Mandat (**Anlage 1 zum Vertrag**) vom Konto des Beherbergungsbetriebes eingezogen werden.
2. Ergänzend gelten die Zahlungskonditionen unter Ziff. 10 der Vertragsbedingungen.

III. Vertragsbedingungen

1. Vertragszweck; Stellung der Bergbahnen, der Gastgeber und der Tourismus Hörnerdörfer GmbH; Anzuwendendes Recht; Teilnahmeanspruch

1.1 Zwischen den Bergbahnen und den Gästen des Gastgebers kommt im Falle einer Nutzung der Sommer-Saisonkarten (nachfolgend „Karten“ genannt) ein Beförderungsvertrag zu Stande mit der Maßgabe, dass die Gäste den Bergbahnen bei einer Nutzung der Karten nach den Bestimmungen dieses Vertrages kein Entgelt schulden. Das Entgelt bezahlt der Gastgeber als Bestandteil seiner hauseigenen Serviceleistungen entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages.

1.2 In Bezug auf das Vertragsverhältnis zwischen den Bergbahnen und den Gästen ist der Gastgeber jedoch ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen den Bergbahnen und den Gästen.

1.3 Die Bergbahnen sind in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Karten und die entsprechenden Leistungen nicht Reiseveranstalter, Reisevermittler oder Anbieter verbundener Reiseleistungen i.S.d. §§ 651a-y BGB soweit nicht mit dem die Kartenleistungen in Anspruch nehmenden Gast und/oder dem Gastgeber selbst anderweitige Vereinbarungen getroffen werden.

1.4 Die Tourismus Hörnerdörfer GmbH (nachstehend „THG“ abgekürzt) ist als rechtsgeschäftlicher Vertreter der Bergbahnen Abwicklungs- und Vertriebsstelle der Bergbahnen. Sie ist im Verhältnis zum Gastgeber und dessen Gästen nicht zur Erbringung der Beförderungsleistungen verpflichtet und hat demnach weder die Stellung eines Reiseveranstalters, noch

eines Reisevermittlers, noch eines Anbieters verbundener Reiseleistungen.

1.5 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Gastgeber und den Bergbahnen finden in erster Linie die im Einzelfall zu Preis und Anzahl der Karten getroffenen Vereinbarungen und diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die Vorschriften der §§ 631, 675 ff. BGB über die Geschäftsbesorgung, mit der Maßgabe der Entgeltspflicht des Gastgebers als Beauftragten, Anwendung.

2. Vertragsabschluss; Vertragsübertragung

2.1 Mit Übersendung dieses vom Gastgeber vollständig ausgefertigten und von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichneten Vertragsformulars bietet der Gastgeber den Bergbahnen, gegenüber der THG als Empfangsbotin und rechtsgeschäftliche Vertreterin der Bergbahnen den Abschluss des Vertrages über den Erwerb der Karten verbindlich an. Für die Übersendung des Vertragsformulars können die Bergbahnen allgemein oder im Einzelfall eine Frist bezeichnen, innerhalb derer das Vertragsformular bei der THG eingegangen sein muss.

2.2 Der Vertrag mit dem Gastgeber kommt mit der Bestätigung durch die THG als rechtsgeschäftliche Vertreterin der Bergbahnen an den Gastgeber zu Stande.

2.3 Vertragspartner der Bergbahnen ist ausschließlich der gewerbliche Betrieb des Gastgebers als juristische Person bzw. Einzelinhaber oder

der/die Eigentümer als Privatvermieter und zwar bezogen auf die im Vertragsformular bezeichnete Betriebsstätte. Der Gastgeber ist zu einer Übertragung dieses Vertrages nur im Falle einer schriftlichen Zustimmung der Bergbahnen berechtigt.

Die Teilnahme am Programm „Freie Fahrt mit den Allgäuer Hörnerbahnen“ ist nur mit dem gesamten Beherbergungsbetrieb / der privaten Unterkunft (im Falle mehrerer Betriebsnummern) möglich.

2.4 Im Falle eines Wechsels der Betriebsstätte geht der vorliegende Vertrag nicht auf einen gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsnachfolger über. Im Falle eines solchen Wechsels gilt der Vertrag gleichfalls nicht für die neue Betriebsstätte des Gastgebers. Unterhält der Gastgeber mehrere Betriebsstätten, ist für jede Betriebsstätte ein gesonderter Vertrag abzuschließen. Dies gilt auch, soweit unter einer Betriebsnummer bzw. einem Außenauftritt ein gewerblicher Beherbergungsbetrieb mit dem Betrieb einer oder mehrerer Ferienwohnung/en verbunden ist.

2.5 Die vorstehenden Regelungen, insbesondere unter Ziffer 2.4 gelten bei gewerblichen Gastgebern insbesondere auch im Falle der Veräußerung oder Teil-Veräußerung der Betriebsstätte, bei Privatvermietern insbesondere im Falle des Eigentümerwechsels durch Verkauf, Schenkung, Erlöfge oder sonstige Rechtsnachfolge.

3. Leistungen der Bergbahnen; Nutzungen der Karten

3.1 Die vertragsgegenständliche Kartenzahl entspricht der vom Gastgeber gemeldeten Bettenzahl.

3.2 Der Gastgeber hat die Nutzung der Karten seinen sämtlichen Gästen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Bergbahnen zu ermöglichen, soweit der Gast die Aufbuchung auf die Allgäu-Walser-Card (nachfolgend „AWC“ abgekürzt) als Vermittlungsleistung wünscht. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Gastes durch den Gastgeber ist nur nach Maßgabe diese Vertragsbedingungen und der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Bergbahnen zulässig.

3.3 Die Karten sind für eine Berg- und Talfahrt pro Tag und Bahn an den Allgäuer Hörnerbahnen in Bolsterlang und Ofterschwang während der Sommersaison 2024 gültig.

Öffnungszeiten Bergbahnen:

- Hörnerbahn Sommersaison: 1. Mai 2024 bis 3. November 2024
- Weltcup-Express Sommersaison: 1. Mai 2024 bis 3. November 2024 (Start in die Saison eventuell auch schon ab 27. April)

4. Allgemeine Beförderungsbedingungen der Bergbahnen

Der Gastgeber hat den Gästen, welche die Beförderungsleistungen mit den vertragsgegenständlichen Karten in Anspruch nehmen wollen, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Bergbahnen vor der Aufbuchung auf die AWC in ihrer jeweils gültigen Fassung auszuhändigen oder den Verzicht des Gastes auf die Aushändigung unter ausdrücklichem Hinweis auf den entsprechenden Aushang der Allgemeinen Beförderungsbedingungen an den Stationen der Bergbahnen, zu dokumentieren. Die Bergbahnen stellen hierzu dem Gastgeber diese - von ihm selbst in entsprechender Anzahl zu vervielfältigenden - Beförderungsbedingungen als PDF-Datei per E-Mail-Anhang, als Anlage zu diesem Vertragsformular oder als Download zur Verfügung.

5. Leistungseinschränkungen

5.1 Nach Maßgabe der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Bergbahnen, die insoweit ergänzend gelten, gilt auch im Verhältnis zwischen dem Gastgeber und den Bergbahnen, dass Beförderungseinschränkungen und Beförderungsausfälle bei Starkregen, Sturm, Wartungsarbeiten und TÜV-Prüfungen möglich sind.

5.2 Der Gastgeber ist verpflichtet, sich gegebenenfalls selbst bei den Bergbahnen über derartige Einschränkungen zu informieren.

5.3 Der Gastgeber ist verpflichtet, den Gast vor der Aufbuchung auf solche möglichen Einschränkungen hinzuweisen.

6. Angaben des Gastgebers

6.1 Der Gastgeber ist zu wahrheitsgemäßen Angaben über die Bettenzahl verpflichtet. Er bestätigt mit seiner Unterschrift unter den Vertrag, dass die in diesem Vertragsformular angegebene Bettenzahl mit der tatsächlich verfügbaren Bettenzahl seines Betriebes / seiner privaten Unterkunftsstätte übereinstimmt.

6.2 Der Gastgeber hat Veränderungen der verfügbaren Bettenzahl den Bergbahnen gegenüber der THG als Vertreter unverzüglich nach Eintritt

der Änderung mitzuteilen. Dies gilt sowohl bei einer Einschränkung, als auch einer Erweiterung der Bettenzahl.

6.3 Die Bergbahnen sind berechtigt, durch eigene Mitarbeiter oder durch Mitarbeiter der THG die in diesem Vertragsformular angegebene Bettenzahl vor Ort selbst im Betrieb bzw. der privaten Unterkunftsstätte des Gastgebers zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Überprüfung kann bei objektiv begründetem Verdacht unwahrer Angaben des Gastgebers auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

6.4 Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen, insbesondere auch eine Verweigerung der Überprüfung, berechtigen die Bergbahnen, die zur Nutzung ausgegebenen Karten vorläufig zu sperren und/oder nach entsprechender Abmahnung, bei objektiv schwerwiegenden Verstößen gegebenenfalls auch ohne vorherige Abmahnung, im Wege der außerordentlichen Kündigung fristlos oder ordentlich zu kündigen.

7. Werbung des Gastgebers; Ausgabe der Karten; Aufbuchung

7.1 Die Werbung des Gastgebers für das Programm liegt in der Verantwortung des Gastgebers. Entsprechendes gilt für die Buchungsabwicklung, insbesondere den Ablauf und den Zeitpunkt der Aufbuchung auf die Allgäu-Walser-Card. Die Bergbahnen und die THG sind weder berechtigt, noch verpflichtet, die Werbung bzw. die Formulare, die Abwicklung und jedwede sonstige Handhabung zu überprüfen und/oder den Gastgeber auf entsprechende Rechtsverstöße hinzuweisen.

7.2 Der Gastgeber wird darauf hingewiesen, dass eine Aufbuchung der Karten ohne ausdrückliche Klarstellung seiner Vermittlereigenschaft und in zeitlicher Hinsicht insbesondere eine Aufbuchung vor der Ankunft des Gastes dazu führen kann, dass der Gastgeber zum Reiseveranstalter oder Anbieter verbundener Reiseleistungen wird. Die Beachtung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften zur Vermeidung dieser Rechtsfolgen liegt in der alleinigen Verantwortung des Gastgebers. Auf die von der THG insoweit herausgegebene Checkliste mit angehängtem Auftragsformular wird hingewiesen.

8. Nutzungsberechtigung; Verlust, Missbrauch oder Diebstahl der Karten

8.1 Nutzungsberechtigt sind ausschließlich die Übernachtungsgäste des teilnehmenden Betriebes/Privatvermieters, die im Besitz einer gültigen Allgäu-Walser-Karte sind.

8.2 Eine Nutzung der Gäste-Tickets durch dritte Personen, insbesondere Inhaber, Pächter, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder deren Familienangehörige ist ausgeschlossen. Eine Nutzung ist gleichfalls ausgeschlossen bei vorgespiegelten oder „Pro-Forma-Verträgen“, bei denen Personen (mit oder ohne Zahlung eines Entgeltes an den Gastgeber) als Gäste geführt werden, ohne tatsächlich Übernachtungsgäste des Gastgebers zu sein.

8.3 Die Gastgeber haben jedoch die Möglichkeit, zur Eigennutzung max. sechsmal zwei Berg- und Talfahrten an der Kasse einer der Allgäuer Hörnerbahnen zu erhalten. Dieser Anspruch entfällt oder kann von den Bergbahnen im Falle eines Verstoßes gegen die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, bei falschen Angaben zu Bettenzahlen und/oder bei der Ermöglichung der Gestattung missbräuchlicher Nutzung der Gästekarten widerrufen werden.

8.4 Jeglicher Verlust einer oder mehrerer Gästekarten ist unverzüglich in der örtlichen Gästeinformation zu melden. Die jeweiligen Karten werden, um Missbrauch vorzubeugen, gesperrt. Auf Wunsch erhält der Betrieb für jede gebuchte und gesperrte Gästekarte eine neue Aufbuchung des Vermieter tickets auf eine weitere Gästekarte des Betriebes gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 €.

9. Laufzeit des Vertrages; Kündigung

9.1 Der Vertrag beginnt mit dem Eingang der vom Gastgeber ausgefertigten und unterzeichneten Ausfertigung gemäß Ziff. 2.2 dieser Bedingungen. Er gilt ausschließlich für die in Ziff. 3.3 bezeichneten Saisonzeiten und das mit Vertragsunterschrift bezeichnete Kalenderjahr. Der Vertrag endet mit der in Ziff. 3.3 bezeichneten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Vertragsparteien bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

9.2 Die Bergbahnen können diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich befristet oder unbefristet vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung ist insbesondere zulässig

a) im Falle vom Gastgeber zu vertretender unrichtiger Angaben zur Bettenzahl oder zu sonstigen vertragswesentlichen, seinen Betrieb bzw. seine

Unterkunftsstätte betreffenden Merkmale, Daten und Ausstattungen
b) im Falle einer Verweigerung der Überprüfung der Bettenzahl des Gastgebers entsprechend Ziff. 6.3
c) im Falle eines Missbrauchs der Karten insbesondere durch verbotene Nutzungen nach Ziff. 8.1 und 8.2 dieser Bedingungen
d) soweit der Gastgeber fällige Zahlungen trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen leistet, wenn und soweit zum Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. des Verzugsseintritts kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastgebers besteht.
9.3 Eine außerordentliche Kündigung der Bergbahnen setzt eine Abmahnung des Gastgebers mit angemessener Fristsetzung (im Falle des Zahlungsverzuges entsprechenden lit. d)) voraus, es sei denn, der Verstoß ist so schwerwiegend, dass eine sofortige außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung objektiv berechtigt ist.
9.4 Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung erfolgt eine sofortige Sperrung sämtlicher dem Gastgeber bzw. seinen Gästen überlassenen Karten. Ein Anspruch auf Rückerstattung der vom Gastgeber geleisteten Zahlungen besteht nicht. Die Bergbahnen behalten den Anspruch auf die volle vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, insbesondere im Falle einer vertragswidrigen Nutzung der Gästekarten, die vom Gastgeber zu vertreten ist, bleibt vorbehalten.

10. Zahlungsregelung

10.1 Für die Fälligkeit der Zahlung des Gastgebers gelten die Regelungen in II. dieses Vertrages, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Fischen, den 3. Oktober 2023



Geschäftsführerin Melanie Rothmayr,
Tourismus Hörnerdörfer GmbH

10.2 Fällige Zahlungen sind mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu verzinsen.

10.3 Der Gastgeber hat keinen Anspruch auf Freischaltung der Karten (weder einzelner noch mehrerer), wenn er mit fälligen Zahlungen im Verzug ist und zum Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. des Verzugsseintritts kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht besteht.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht, soweit nicht die Voraussetzungen von § 306 Abs. 3 BGB vorliegen.

11.3 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.4 Soweit der Gastgeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist oder keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechts- und Vertragsverhältnis der Vertragsparteien der Geschäftssitz der jeweiligen Bergbahnen vereinbart.

Ort, Datum

Gastgeber

Stempel des Gastgebers

SEPA-Lastschriftmandat SEPA Direct Debit Mandate

Name des Zahlungsempfängers / Creditor name:
Hörnerbahn GmbH & Co. KG

Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:
Hörnerstr. 12-16

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:
87538 Bolsterlang

Land / Country:
Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier:

| D E 4 4 Z Z Z 0 0 0 0 6 9 9 0 3 2 |

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen) / Mandate reference (to be completed by the creditor):

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, you authorise (A) the creditor (name see above) to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor (name see above).

As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.

Zahlungsart / Type of payment:

Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment Einmalige Zahlung / One-off payment

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name:

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address*

* Angabe freigestellt / Optional information

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

Land / Country:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 34 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 34 characters):

BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters):

Hinweis: Die Angabe des BIC kann entfallen, wenn die IBAN des Zahlungspflichtigen mit DE beginnt.
Note: If the debtor's IBAN starts with DE, the BIC is optional.

Ort / Location:

Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor: